

# AMTSBLATT

## Kreisstadt Mettmann



Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

---

Nr. 31/2010

20. Jahrgang

30. Dezember 2010

---

### Inhaltsverzeichnis

- 110** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über Flächennutzungsplan der Stadt Mettmann Anpassung im Wege der Berichtigung gemäß § 13a (2) BauGB
- 111** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mettmann vom 17.06.1999 (12. Änderung vom 14.12.2010)
- 112** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Einsatz und die Benutzung der städt. Kranken- und Rettungstransportwagen vom 13.12.1989 (22. Änderung vom 14.12.2010)
- 113** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Mettmann über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.12.1982 (29. Änderung vom 14.12.2010)
- 114** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Satzung zur Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Mettmann und den Anschluss an die städtischen Entwässerungsanlagen (Entwässerungssatzung vom 16.12.2005, i.d. Fassung der Bekanntmachung der 1. Änderung vom 17.11.2010)
- 115** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Mettmann vom 14.12.2010, in Kraft getreten am 01.01.2011
- 116** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Grube) in der Stadt Mettmann vom 16.12.2005, i.d. Fassung der 1. Änderung vom 17.11.2010, in Kraft getreten am 01.01.2011)

110

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****Flächennutzungsplan der Stadt Mettmann  
Anpassung im Wege der Berichtigung gemäß §13a (2) BauGB**

Der durch das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte am 12.12.2006 im Baugesetzbuch (BauGB) neu eingeführte § 13a „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ erlaubt es, unter bestimmten Voraussetzungen auch einen Bebauungsplan aufzustellen, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht. Der Flächennutzungsplan ist in diesen Fällen im Wege der Berichtigung anzupassen.

In der Stadt Mettmann sind seit Inkrafttreten dieser Norm ein Vorhaben bezogener Bebauungsplan (VBP) und ein Bebauungsplan (BP) aufgestellt worden, bei denen eine Abweichung von den bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplans (FNP) gegeben war. Es handelt sich dabei um folgende Pläne:

<b>Nummer der Anpassung</b>	<b>Bebauungsplan</b>	<b>Rechtskraft</b>	<b>Darstellung gültiger FNP</b>	<b>Berichtigte Darstellung FNP</b>
1	VBP 7 – Breslauer Straße	15.10.2010	Grünfläche, Zweckbestimmung Spielplatz	Wohnbaufläche
2	BP 65 – Zur Gau, 3. Änderung	15.10.2010	Grünfläche	Gewerbegebiet

Die durch die Bebauungspläne der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB eingetretenen Änderung der Darstellung im rechtswirksamen Flächennutzungsplan werden durch Berichtigung der Plandarstellungen angepasst. Die Änderungsbereiche sind in den beigefügten Lageplänen kenntlich gemacht.

Der in der Plandarstellung angepasste Flächennutzungsplan kann mit den zugehörigen Unterlagen ab sofort in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstr. 85, 3. Etage, Zimmer N 315, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Dienststunden:

montags – freitags

von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

montags – mittwochs

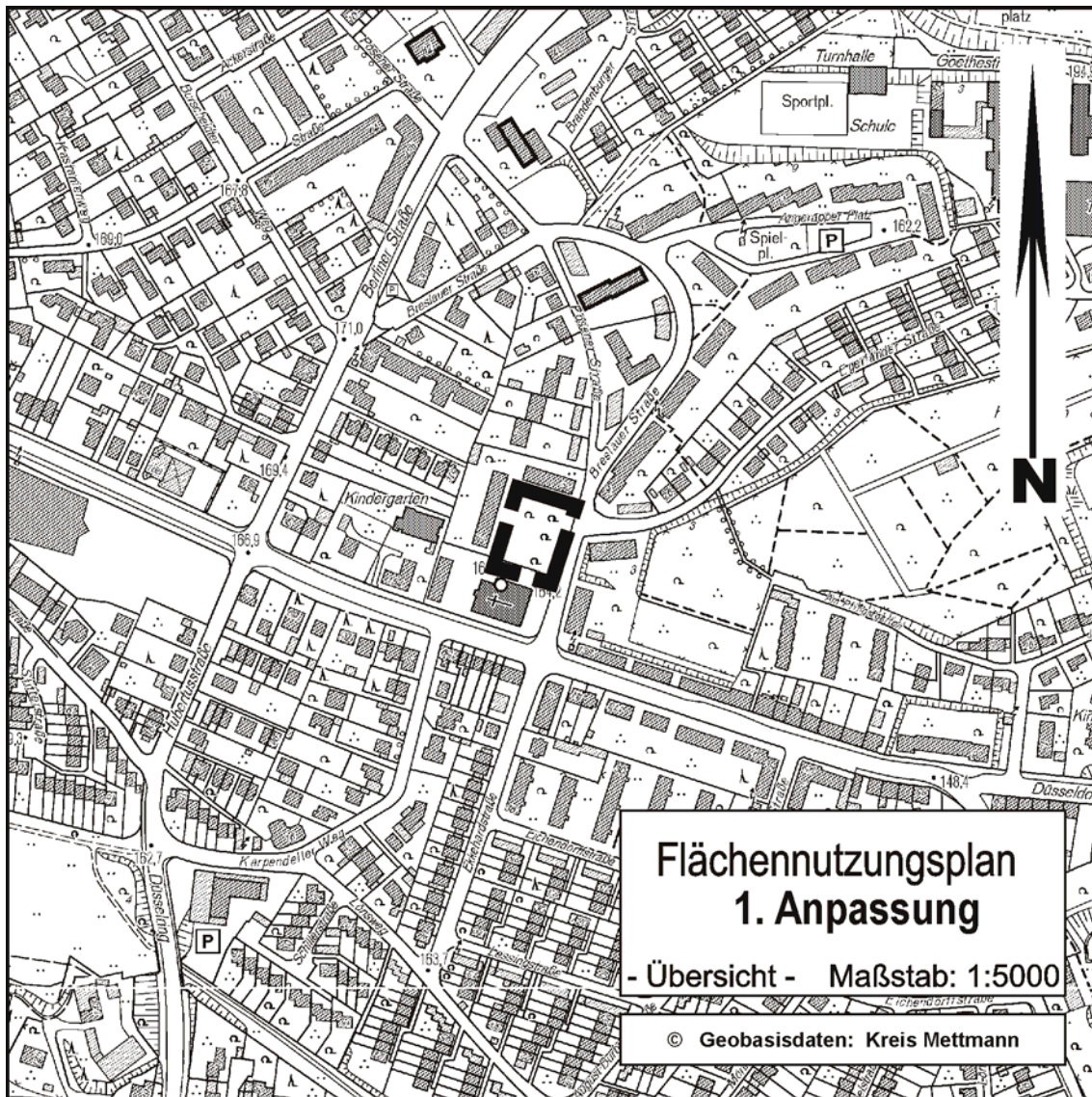
von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

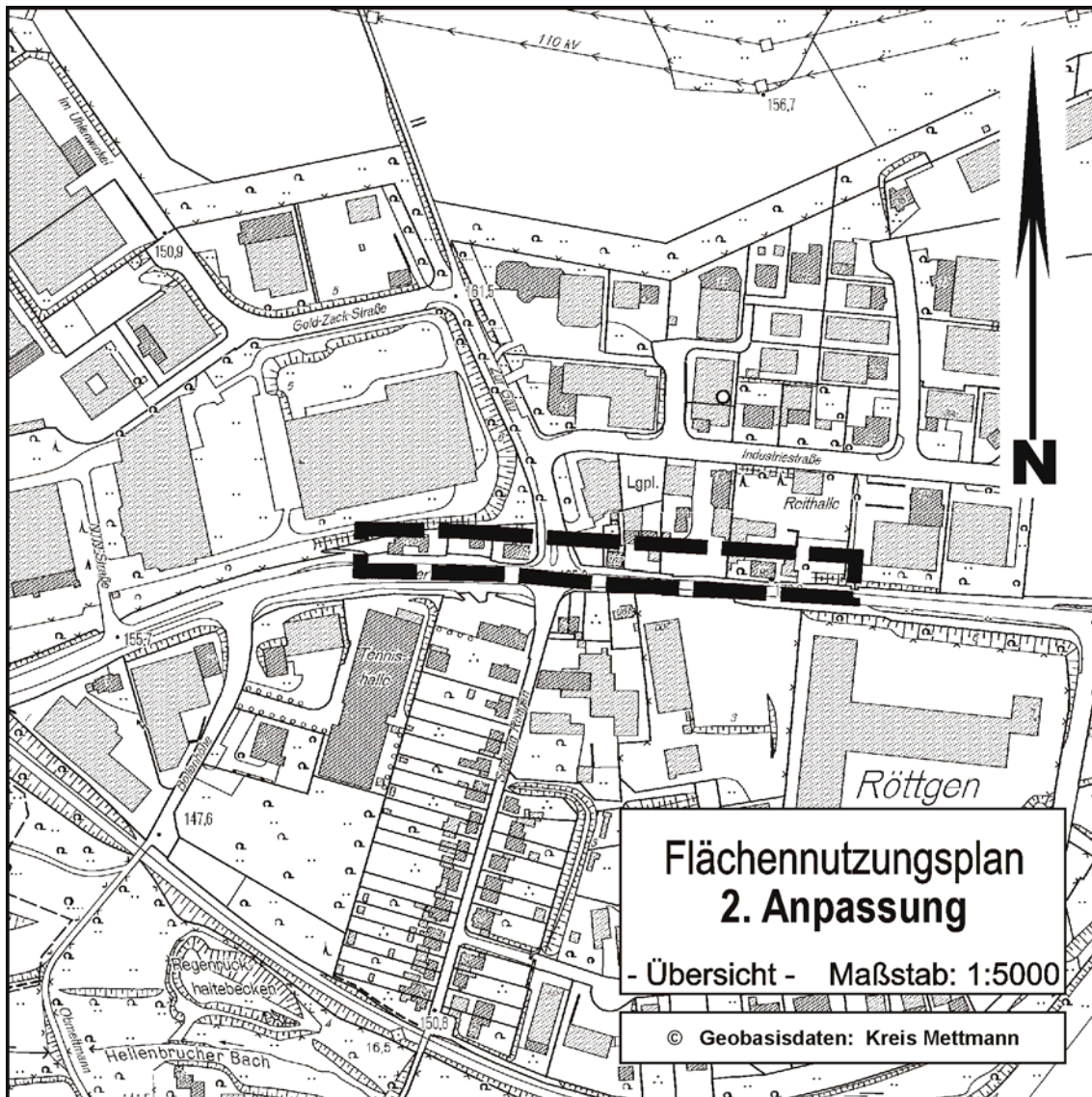
donnerstags

von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Mettmann, den 10.12.2010

Bernd Günther  
Bürgermeister





111

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****über die  
Satzung  
zur Änderung der Gebührensatzung  
zur Satzung über die Abfallentsorgung  
in der Stadt Mettmann vom 17.06.1999  
(12. Änderung vom 14.12.2010)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950), des § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 863, 975) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

**§ 1****§ 2 erhält folgende Fassung:****Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Benutzungsgebühren sind das Volumen, die Häufigkeit der Leerung und die Art der in Anspruch genommenen Abfallbehälter für Restmüll und die in Anspruch genommene jahresbezogene Ausstattung mit Abfallsäcken für Restmüll.
- (2) Die jährliche Gebühr für die Abfallbehälter für Restmüll beträgt bei wöchentlich einmaliger Leerung

für Abfallbehälter (für Restmüll) mit 1.100 l Nutzinhalt	€ <b>3.272,64</b>	<u>bisher</u> € <b>3.124,20</b>
---	----------------------	------------------------------------

Bei wöchentlich mehrmaliger Leerung der Abfallbehälter für Restmüll erhöht sich der Gebührenbetrag, bei 14-täglicher und 4-wöchentlicher Abfuhr verringert sich der Gebührenbetrag entsprechend.

Sofern der Benutzer Eigentümer des Abfallbehälters für Restmüll ist, verringert sich die Jahresgebühr um 18,00 €. Bei mehrmaliger wöchentlicher Leerung bzw. 14-täglicher und 4-wöchentlicher Leerung ist dieser Gebührenbetrag entsprechend zu verändern.

- (3) Die jährliche Gebühr für die Abfallsäcke für Restmüll beträgt bei wöchentlich einmaliger Abholung und bei Gestellung einer Ausstattung von

	€	bisher €
10 Stück 60-l-Restmüllsäcke	<b>58,44</b>	<b>55,68</b>
15 Stück 60-l-Restmüllsäcke	<b>87,72</b>	<b>83,52</b>
20 Stück 60-l-Restmüllsäcke	<b>116,88</b>	<b>111,36</b>
25 Stück 60-l-Restmüllsäcke	<b>146,16</b>	<b>139,20</b>
30 Stück 60-l-Restmüllsäcke	<b>175,32</b>	<b>167,04</b>
40 Stück 60-l-Restmüllsäcke	<b>233,76</b>	<b>222,72</b>
50 Stück 60-l-Restmüllsäcke	<b>292,20</b>	<b>278,40</b>

- (4) Die Gebühr für die über die in Anspruch genommene jahresbezogene Ausstattung hinaus abgefahrenen und beseitigten Abfallsäcke für Restmüll wird jeweils mit dem Kaufpreis des Abfallsackes für Restmüll erhoben. Sie beträgt je Abfallsack für Restmüll 5,90 € (bisher 5,60 €).
- (5) Eigenkompostierer erhalten einen Gebührenabschlag. Dieser beträgt 17,52 € (bisher 17,28 €) pro Haushalt. **Voraussetzung für die Gewährung des Gebührenabschlags ist, dass sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle auf dem eigenen Grundstück ordnungsgemäß selbst kompostiert werden.**

## § 2

### § 13 erhält folgende Fassung:

#### **Sondergebühr für die Gestellung von Abfallbehältern und Sonderleerungen sowie für Zusatzleerungen und Zusatzleistungen**

- (1) Für die Gestellung und die Sonderleerung von Abfallbehältern mit einem Behältervolumen von 1.100 Liter außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung für Abfälle wie gemischte Siedlungsabfälle, Restmüll, Sperrmüll, Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Grünabfälle und andere Abfälle zur Beseitigung/Verwertung sowie den Transport und die Entsorgung dieser Abfälle wird eine Sondergebühr erhoben. **Sie beträgt 90,00 € je bereitgestelltem Abfallbehälter inklusive einmaliger Leerung.**
- (2) **Für Zusatzleerungen von Abfallbehältern mit einem Fassungsvermögen in Höhe von 1.100 Liter für Restmüll, Altpapier und andere Wertstoffe werden Sondergebühren nach den Absätzen 3 – 5 erhoben.**
- (3) **Die Sondergebühr für eine zusätzliche Leerung eines Abfallbehälters für Restmüll bzw. für die Leerung eines überfüllten oder zu schweren Abfallbehälters für Restmüll gemäß § 13 Abs. 4 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Kreisstadt Mettmann beträgt 1/52 der Jahresgebühr nach § 2 Abs. 2 je Leerung und Abfallbehälter.**
- (4) **Die Sondergebühr für eine (zusätzliche) Leerung eines nicht vorschriftsmäßig befüllten Sammelbehälters für Abfälle zur Verwertung wie Altpapier, Leichtverpackungen und andere Wertstoffe beträgt 1/52 der Jahresgebühr nach § 2 Abs.2 je Leerung und Abfallbehälter.**
- (5) **Die Sondergebühr für eine zusätzliche Leerung eines Abfallbehälters für Altpapier über den 4-wöchentlichen Turnus hinaus beträgt 15,00 € je Leerung und Abfallbehälter.**

- (6) *Die Gebühren nach den Absätzen 1 - 5 sind nach Berechnung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Gebührenrechnung zu begleichen. Für die Berechnung wird eine Verwaltungsgebühr gemäß der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Mettmann in ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben. Gebührenpflichtig für die Gebühren nach den Absätzen 1 – 5 ist derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt.*

## § 3

### § 14 erhält folgende Änderung:

- (1) Für die Entsorgung von Pkw-Altreifen wird eine Sondergebühr erhoben. Sie beträgt **4,00 €** je Pkw-Altreifen. Für größere Mengen vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

## § 4

### § 17 erhält folgende Fassung:

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am **01.01.2011** in Kraft.

## § 5

Diese Satzung tritt am **01.01.2011** in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 14.12.2010 unter dem Tagesordnungspunkt 22 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 20.12.2010

Der Bürgermeister

Bernd Günther



112

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****über die  
Satzung  
zur Änderung der Satzung über die Gebühren  
für den Einsatz und die Benutzung  
der städt. Kranken- und Rettungstransportwagen  
vom 13.12.1989 (22. Änderung vom 14.12.2010)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

## § 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der städt. Krankentransportwagen (KTW) und Rettungstransportwagen (RTW) werden getrennte Gebühren erhoben.

Für den Einsatz und die Benutzung der städt. Krankentransportwagen (KTW) werden folgende Gebühren erhoben:

	<u>EUR</u>	<u>bisher EUR</u>
Mindestgebühr bis 20 km =	139,54	160,32
jeder weitere Kilometer =	2,56	2,56

Für den Einsatz und die Benutzung des städt. Rettungstransportwagens (RTW) wird folgende Gebühr erhoben:

	<u>EUR</u>	<u>bisher EUR</u>
Mindestgebühr bis 20 km =	254,47	195,04
jeder weitere Kilometer =	2,56	2,56

## § 2

§ 7 erhält folgende Fassung:

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

## § 3

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 14.12.2010 unter dem Tagesordnungspunkt 17 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 20.12.2010

Der Bürgermeister

Bernd Günther

113

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**

über die  
Satzung  
zur Änderung der Satzung der Stadt Mettmann  
über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren  
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)  
vom 15.12.1982 (29. Änderung vom 14.12.2010)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen –Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) - vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 390) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW S. 394) hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Der § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 und 3) jährlich

	<u>EUR</u>	bisher <u>EUR</u>
a) für überwiegend dem Fußgängerverkehr gewidmete Straßen (Fußgängerzonen)	3,69	3,08
b) für Fahrbahnen, die vorwiegend dienen		
dem Anliegerverkehr	3,69	3,08
dem innerörtlichen Verkehr	3,14	2,62
dem überörtlichen Verkehr	2,21	1,85

Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

Bei 14-täglicher Reinigung verringert sich der Gebührensatz auf 65 % der entsprechenden Gebühr.

## § 2

Das Straßenverzeichnis zur Satzung der Stadt Mettmann über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird wie folgt ergänzt:

### b) Anliegerstraßen

Straßenname	Reinigung		Reinigung durch			
	wöchent- lich	14- täglich	Stadt Fahrbahn	Gehweg	Grundstückseigentümer Fahrbahn	Gehweg
Hasselkamp	1		x			x
Moskamp	1		x			x

### f) Gehwege ohne Straßennamen, deren anliegende Grundstücke von einer anderen Straße erschlossen werden und die von den Anliegern zu reinigen sind.

4. Garagenhof Azaleenweg neben Haus Nr. 51 (Flurstücke 1432 u. 3462)

Die Nummerierung ist entsprechend zu ändern.

## § 3

Der § 11 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

## § 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 14.12.2010 unter dem Tagesordnungspunkt 21 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 20.12.2010

Der Bürgermeister

Bernd Günther

114

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****Satzung über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Mettmann  
und den Anschluss an die städtischen Entwässerungsanlagen****(Entwässerungssatzung der Kreisstadt Mettmann)****vom 16. Dezember 2005****in der Fassung der 1. Änderung vom 17.11.2010****in Kraft getreten am 01.01.2011****(Ratsbeschluss vom 14.12.2010)**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NR. 2009, S. 950), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.) sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV NRW 2010, S. 185ff.), hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 14. Dezember 2010 Änderungen der Satzung beschlossen. Der komplette Satzungstext lautet wie folgt:

**Inhaltsverzeichnis**

I. Abwasserbeseitigung	
§ 1	Allgemeines
§ 2	Begriffsbestimmungen
II. Anschlussrecht	
§ 3	Anschlussrecht
§ 4	Begrenzung des Anschlussrechts
III. Benutzungsrecht	
§ 5	Benutzungsrecht
§ 6	Begrenzung des Benutzungsrechts
IV. Anschluss- und Benutzungszwang	
§ 7	Anschlusszwang und Benutzungszwang
§ 8	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
§ 9	Nutzung des Niederschlagswassers
V. Anschlussleitungen	
§ 10	Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze
§ 11	Ausführung und Unterhaltung von Anschlussleitungen
§ 12	Sicherung gegen Rückstau
VI. Zustimmungsverfahren	
§ 13	Zustimmungsverfahren
VII. Anforderungen	
§ 14	Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen
§ 15	Abscheideanlagen
§ 16	Indirekteinleitung
§ 17	Abwasseruntersuchungen
VIII. Rechte und Pflichten	
§ 18	Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

§ 19	Haftung
§ 20	Berechtigte und Verpflichtete
IX. Kosten, Beiträge, Gebühren	
§ 21	Kosten
§ 22	Beiträge, Gebühren
X. Bußgelder	
§ 23	Ordnungswidrigkeiten
XI. Inkrafttreten	
§ 24	Inkrafttreten
XII. Anlagen	
Anlage 1	Grenzwerte für die Abwassereinleitung

## I. Abwasserbeseitigung

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Mettmann umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten und Versickern des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an den zuständigen Wasserverband.
- (2) Die Stadt Mettmann stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände, die von ihr selbst oder beauftragten Dritten betriebenen erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt Mettmann im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

### § 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

- (1) Abwasser:

Abwasser ist sowohl Schmutzwasser als auch Niederschlagswasser.

Schmutzwasser ist dabei das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.

Kein Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, vom Anschlussnehmer selbst zum Zwecke der nachfolgenden Nutzung als Trinkwassersurrogat zurückgehaltene Regenwasser (sog. Brauchwasser), soweit und solange es nicht benutzt worden ist oder der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird.

- (2) Mischsystem:  
Im herkömmlichen Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser in einem gemeinsamen Kanal gesammelt und fortgeleitet.
- (3) Trennsystem:  
Im herkömmlichen Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser in getrennten Kanälen gesammelt und fortgeleitet.
- (4) Modifiziertes Mischsystem  
Im modifizierten Mischsystem werden das Schmutzwasser und der verschmutzte, behandlungsbedürftige Teil des Niederschlagswassers zusammen im Mischkanal, das unverschmutzte Niederschlagswasser im Regenwasserkanal gesammelt und fortgeleitet.
- (5) Öffentliche Abwasseranlagen sind:
- a) alle von der Stadt Mettmann selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
  - b) die Grundstücksanschlussleitungen vom öffentlichen Abwasserkanal bis zur privaten Grundstücksgrenze.
  - c) Mulden und Mulden-Rigolen im öffentlichen Bereich, die der Versickerung und Ableitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser dienen. Sie können sowohl als Mulden (flächenförmige Versickerung) als auch kombiniert als Mulde mit Rigole (linienförmige oberflächennahe Versickerung) ausgeführt sein.
- (6) Private Abwasseranlagen sind:
- a) alle die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem angeschlossenen Grundstück dienen. Dazu gehören insbesondere Abwasserleitungen und Kanäle einschließlich der Kontrollschächte und Inspektionsöffnungen, Abwasserhebeanlagen, Rückstausicherungsanlagen, Abwasserprobenahmeschächte und Abwassermessstellen, Abscheide- und sonstige Rückhalteanlagen. Sie sind auch dann private Abwasseranlagen wenn sie von der Stadt gebaut worden sind.
  - b) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.  
Die Entsorgung dieser Anlagen ist in der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Mettmann in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (7) Anschlussleitungen:  
Anschlussleitungen sind im Sinne dieser Satzung Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen.
- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen vom öffentlichen Sammelkanal bis zur Grenze bzw. bis zur 1. Revisionsöffnung des jeweils angeschlossenen Grundstücks.
  - b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, auf dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes, sowie Kontrollschächte und Inspektionsöffnungen auf dem Grundstück. Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
- (8) Haustechnische Abwasseranlagen:  
Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.



- (9) **Druckentwässerungsnetz:**  
Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt; die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes.  
In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
- (10) **Abscheider:**  
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.
- (11) **Drainage:**  
Eine Drainage im Sinne dieser Satzung umfasst die künstliche unterirdische Entwässerung von Gelände mit hohem Grundwasserstand oder zufließenden Schicht- oder Sickerwasser durch im Boden verlegte durchlässige Rohrleitungen.
- (12) **Fehlanschluss:**  
Ein Fehlanschluss im Sinne dieser Satzung ist der satzungswidrige Anschluss einer Schmutzwasseranschlussleitung an den öffentlichen Regenkanal oder der Anschluss einer Regenwasseranschlussleitung an den öffentlichen Schmutzwasserkanal oder ein nicht von der Stadt genehmigter Anschluss von Drainagewasser oder Fremdwasser an die öffentliche Abwasseranlage.
- (13) **Fremdwasser:**  
Fremdwasser im Sinne dieser Satzung sind sämtliche bestimmungswidrig in die Entwässerungsanlage gelangenden Wässer, unabhängig davon, ob es sich dabei um über defekte Abwasseranlagen in die öffentliche Abwasseranlage gelangendes Grund-, Quell- oder Schichtwasser, Drainagewasser oder um Fehlanschlüsse im Trennsystem handelt.
- (14) **Rückstausicherungen:**  
Rückstausicherungen sind Anlagen, die einen Rückfluss von Abwasser von der städtischen Entwässerungsanlage aus Anschlüssen auf Grundstücken oder in Gebäuden unterhalb der Rückstauenebene (Höhe der Straßenkrone an der Anschlussstelle) verhindern.
- (15) **Anschlussberechtigte:**  
Anschlussberechtigte sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind, vor dem eine betriebsfertige öffentliche Abwasseranlage liegt.
- (16) **Anschlussnehmer:**  
Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstückes, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. Dem Eigentümer gleichgestellt sind die Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher, Inhaber und Betreiber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte sowie die Baulastträger von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.
- (17) **Indirekteinleiter:**  
Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt.

- (18) Grundstück:  
Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt Mettmann für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

## II. Anschlussrecht

### § 3 Anschlussrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Mettmann liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Mettmann den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

### § 4 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Ist dies nicht der Fall, muss ein dinglicher oder durch Baulast gesicherter Zugang zu dem Grundstück, in dem sich die öffentliche Abwasserleitung befindet, nachgewiesen werden. Die Mitableitung der Abwässer über die von einem Dritten erstellte Leitung bedarf dessen ausdrücklicher Zustimmung, einer dinglichen oder durch Baulast getroffenen Sicherung sowie der Zustimmung der Stadt Mettmann. Die Stadt Mettmann kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Stadt Mettmann den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Anschlussberechtigte schriftlich bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen für Bau, Betrieb und Unterhaltung der öffentlichen Abwasseranlage zu tragen und auf Verlangen hierfür eine angemessene Sicherheit leistet.
- (3) In Gebieten mit Trennkanalisation darf der Anschluss für das Schmutzwasser nur an den Schmutzwasserkanal und der Anschluss für das Niederschlagswasser nur an den Regenwasserkanal hergestellt werden.  
Die Stadt Mettmann kann - vorbehaltlich der Zustimmung der Wasserbehörden - auf Antrag widerruflich zulassen, dass stark verschmutztes Niederschlagswasser dem Schmutzwasserkanal zugeführt wird; die Stadt kann hierfür Rückhaltungen auf dem Grundstück des Anschlussberechtigten verlangen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Stadt Mettmann verlangen, das Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung, dessen Verschmutzung geringer ist als der Ablauf aus der Kläranlage des Wasserverbandes (z.B. Kühlwasser), dem Regenkanal zugeführt wird.  
Die Stadt Mettmann kann zur besseren Spülung der Schmutzwasserkanäle bei beson-

ders gelegenen Grundstücken im Einzelfall anordnen, dass Niederschlagswasser in den Schmutzkanal eingeleitet werden darf oder muss. Drainagen dürfen nicht angeschlossen werden.

- (4) In Gebieten mit Mischwasserkanalisation ist der Anschluss von Schmutz- und Niederschlagswasser am gemeinsamen Kanal herzustellen.
- (5) In Gebieten mit modifizierter Mischwasserkanalisation darf der Anschluss für das Schmutzwasser und das verschmutzte Niederschlagswasser (z.B. von befahrenen Flächen) nur an den Mischwasserkanal und der Anschluss für das unverschmutzte Niederschlagswasser (z.B. von Dachflächen) nur an den Regenwasserkanal hergestellt werden. Ausnahmen nach Satz 3 dieses Paragraphen gelten sinngemäß.
- (6) Das Anschlussrecht erstreckt sich auch auf das Niederschlagswasser. Die Stadt Mettmann kann den Anschluss des Niederschlagswassers ganz oder teilweise ausschließen, wenn es auf überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebieten anfällt und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verregnet oder verrieselt oder in ein Gewässer eingeleitet werden kann (§ 51 a Abs. 1 LWG NRW). Die Stadt Mettmann kann mit Zustimmung der Wasserbehörden bereits im Rahmen ihrer Bauleitplanung vorsehen, dass die Niederschlagsentwässerung vom jeweiligen Anschlussberechtigten selbst auf seinem Grundstück oder zumindest ortsnah vorgenommen wird. Ein solcher Ausschluss ist jeweils von der wasserrechtlichen Zulässigkeit einer Niederschlagsentwässerungsbeseitigung durch den Anschlussnehmer selbst abhängig.
- (7) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt Mettmann von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

### **III. Benutzungsrecht**

#### **§ 5 Benutzungsrecht**

- (1) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (2) Die von Dritten hergestellten und betriebenen Abwasseranlagen, welche der Stadt ausdrücklich oder konkludent zur Abwasserbeseitigung zur Verfügung gestellt werden, gelten hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungsrechtes sowie deren Begrenzungen den öffentlichen Abwasseranlagen gleichgestellt. Ein Wechsel in der Bau- und Unterhaltungslast an solchen Anlagen tritt jedoch nur bei ausdrücklicher dahingehender Vereinbarung zwischen dem Eigentümer der Anlage und der Stadt Mettmann ein.

#### **§ 6 Begrenzung des Benutzungsrechts**

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Menge oder Zusammensetzung
  1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder
  2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder

3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder verteuert oder
5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder
6. die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können, z.B.:  
Asche, Müll, Textilien, Pappe, grobes Papier, Kunststoffe, Glas, Kunstharze, Schlacke, Latizes, Kieselgur, Kalk, Zement und andere Baustoffe, Schutt, Kies, Abfälle aus Tierhaltungen, Schlachtabfälle, Abfälle aus nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben, Schlamm;
2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen; Ausgenommen hiervon ist die kontinuierliche Einleitung von Kondensaten aus Brennwertanlagen mit einer Heizleistung bis zu 25 Kilowatt vermischt mit häuslichem Abwasser;
6. radioaktive Abwässer, soweit ihre Einleitung nicht genehmigt ist oder soweit ihre Konzentration nicht den Auflagen des Gewerbeaufsichtsamtes entspricht;
7. Inhalte von Chemietoiletten;
8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten, Abwässer mit Inhalten aus dem Umgang mit der Gentechnologie, soweit nicht vorbehandelt;
9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung (Gülle, Jauche, Blut) oder aus Schlachtereien
10. Silagewasser;
11. Grund-, Drain- und Kühlwasser;
12. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
13. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können, z.B.:  
Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle und Fette, Kaltreiniger oder sonstige Reinigungsmittel, die die Ölabscheidung behindern, Problemstoffe und Chemikalien enthaltendes Abwasser (z. B. solches mit Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, Holzschutzmitteln, Lösungsmitteln, Beizmitteln);
14. Emulsionen von Mineralölprodukten;
15. Medikamente und pharmazeutische Produkte;

16. Abwässer mit Karbiden, die Azetylen bilden, sowie Abwässer mit sauerstoffverbrauchenden Stoffen (z.B. Natriumsulfid oder Eisen-II-Sulfat) in Konzentrationen, die anaeroben Verhältnisse in der Kanalisation aufkommen lassen.
- (3) Abwasser darf grundsätzlich nur eingeleitet werden, wenn die in der **Anlage 1** genannten Grenzwerte nicht überschritten sind. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Die Grenzwerte sind am Übergabe-/Prüfschacht, bzw. Übergabepunkt zur öffentlichen Abwasseranlage einzuhalten. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
- (4) Die Stadt Mettmann kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen.
- (5) Die Stadt Mettmann kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (6) Insbesondere darf in die Regenwasserleitungen kein Abwasser eingeleitet werden, das z.B. beim Waschen von Fahrzeugen mit Waschmitteln oder bei der Gebäudereinigung anfällt.
- (7) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt Mettmann erfolgen.
- (8) Die Stadt Mettmann kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 7 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt Mettmann auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drain- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Anschlussnehmer hat seinem Antrag die von der Stadt Mettmann verlangten Nachweise beizufügen. Für die Einleitung von Grund-, Drain- und Kühlwasser sind entsprechende Abwassergebühren zu entrichten (siehe Gebührensatzung).
- (9) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt Mettmann von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (10) Die Stadt Mettmann kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen um
1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
  2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält;
  3. bei wiederholtem oder beharrlichen Verstoß gegen die Bestimmungen und Pflichten dieser Satzung die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage vorübergehend oder auch auf Dauer zu untersagen. Diese Untersagung kann neben einer schriftlichen Aufforderung, die weitere Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage zu unterlassen, auch durch tatsächliche Maßnahmen (z.B. Ballonverschluss, Aufforderung an die zuständigen Behörden, die Abwasserentstehung - und damit letztlich die Produktion (!) wegen mangelnder gesicherter Erschließung stillzulegen) durchgesetzt werden. Hierüber ist der Anschlussnehmer unverzüglich, bei Verlangen auch schriftlich zu informieren.
- (11) Der Einleiter hat der Stadt Mettmann unverzüglich mitzuteilen, wenn
1. gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage gelangen oder damit zu rechnen ist;
  2. Störungen beim Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen sowie Vorkommnisse, die die Beschaffenheit des Abwassers verändern können, auftreten.

#### **IV. Anschluss- und Benutzungszwang**

##### **§ 7**

#### **Anschlusszwang und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfallen kann und das Grundstück durch die öffentliche Abwasseranlage erschlossen ist (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt Mettmann nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen. Die Stadt Mettmann kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, sofern dies nicht zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit führt.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht grundsätzlich auch für das Niederschlagswasser. Dies gilt nicht in den Fällen des § 4 Absätze 6 und 7.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 13 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.
- (9) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch, wenn kein natürliches Gefälle für die Ableitung der Abwässer besteht und der Anschlussverpflichtete daher nur mit einer Hebeanlage die Grundstücksentwässerungsanlage ordnungsgemäß herstellen und betreiben kann.

##### **§ 8**

#### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Der Anschlussberechtigte kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.  
Ein besonders begründetes Interesse liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.
- (2) Anschlussberechtigte, für die nicht schon bereits nach § 9 Absätze 3 bis 5 dieser Satzung oder nach § 51a Absatz 1 LWG kein Anschluss- und Benutzungszwang besteht,

können unter Beibehaltung des Anschluss- und Benutzungsrechts auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn das Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verrieselt oder ortsnahe in ein Gewässer eingeleitet werden kann.

- (3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird nur auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie kann bei Erteilung mit Nebenbestimmungen versehen werden.

### **§ 9**

#### **Nutzung des Niederschlagswassers**

- (1) Beabsichtigt der Anschlussnehmer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt Mettmann anzuzeigen.
- (2) Der Anschlussnehmer hat in diesen Fällen entweder auf seine Kosten eine Messeinrichtung zur Erfassung der Wassermengen, die der öffentlichen Abwasseranlage wieder zugeführt werden, zu installieren und zu betreiben oder aber einer Schätzung seines für die Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegten Frischwasserverbrauchs zuzustimmen.
- (3) Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Brauchwasseranlagen trägt der Anschlussnehmer. Die bestehenden Vorschriften des jeweiligen Wasserversorgers sind zu beachten.
- (4) Der Benutzungszwang und die Nutzungsberechtigung für das Ableiten von Abwasser im Sinne dieser Satzung bleiben auch bei der beabsichtigten Nutzung von Brauchwasser in vollem Umfang bestehen.
- (5) Verstöße gegen die Anzeigepflicht können als Abgabehinterziehung geahndet werden.

## **V. Anschlussleitungen**

### **§ 10**

#### **Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze**

- (1) Führt die Stadt Mettmann aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.
- (3) Die Stadt kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

**§ 11****Ausführung und Unterhaltung von Anschlussleitungen**

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen für ein Grundstück verlegt werden.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch oder durch Baulast abzusichern. Eine entsprechende Eintragung ist auch erforderlich, wenn Hausanschlussleitungen durch andere Grundstücke geführt werden oder an eine private Abwasseranlage angeschlossen werden.
- (4) Bei der Neuerrichtung von Anschlussleitungen hat der Anschlussberechtigte einen geeigneten begehbaren Kontrollschacht auf seinem Grundstück einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Anschlussnehmer nachträglich einen Kontrollschacht auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn dieser zuvor nicht eingebaut worden war. Der Kontrollschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. In der Regel ist der Kontrollschacht auf dem privaten Grundstück direkt hinter der Grundstücksgrenze anzulegen. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Kontrollschachtes ist unzulässig. Der Einbau kann auch nachträglich gefordert werden. Die Stadt Mettmann kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, sofern dies nicht zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit führt.
- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Grundstücksanschlussleitungen bis zu dem Kontrollschacht sowie die Lage und Ausführung des Kontrollschachtes bestimmt die Stadt Mettmann. Die Grundstücksanschlussleitungen von der öffentlichen Kanalanlage bis zum ersten Kontrollschacht muss die für eine betriebssichere Ableitung des Abwassers erforderliche Größe, mindestens jedoch 150 mm lichte Weite haben. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt Mettmann zu erstellen.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück bis zur öffentlichen Abwasseranlage (Grundstücksgrenze) führt der Anschlussnehmer gemäß den jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik durch. Die neu hergestellten Erdverlegten Abwasseranlagen sind auf Dichtheit zu prüfen. Weiterhin obliegt dem Anschlussnehmer die Beseitigung von Verstopfungen und die Reinigung der Grundstücksanschlussleitung bis zum öffentlichen Abwasserkanal.
- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt Mettmann von dem Anschlussnehmer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die dafür anfallenden Kosten trägt der Grundstücksnutzungsberechtigte selbst.
- (8) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, so hat der Anschlussberechtigte auf Verlangen und in Abstimmung mit der Stadt Mettmann alle Einrichtungen auf seinem Grundstück für einen späteren Anschluss auf seine Kosten vorzubereiten.



- (9) Bei Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer nach vorheriger Anzeige an die Stadt Mettmann die Anschlussleitung auf seine Kosten zu verschließen oder zu beseitigen und nachzuweisen. Für eine weitere Benutzung der Anschlussleitung z.B. bei Neubau oder Erweiterung muss der einwandfreie bauliche Zustand und die Dichtheit nachgewiesen werden.
- (10) Sollte sich während des Betriebs der Grundstücksentwässerungsanlage herausstellen, dass ein Fehlschluss im Sinne des § 4 Abs. 3 bis 5 dieser Satzung vorliegt, so ist der Fehlschluss unverzüglich spätestens aber innerhalb von 3 Monaten nach Feststellung zu beseitigen. In begründeten Fällen kann die Stadt Mettmann die sofortige Außerbetriebnahme des Fehlschlusses verlangen. Die Kosten der Beseitigung des Fehlschlusses gehen, wenn der Stadt keine Amtspflichtverletzung nachgewiesen werden, zu Lasten des Anschlussnehmers.
- (11) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, Grundstücksentwässerungsanlagen im Einvernehmen mit der Stadt auf seine Kosten anzupassen, wenn Änderungen oder Erweiterungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind, sofern sie nicht den veränderten Vorschriften entsprechen, an diese in einer angemessenen Frist anzupassen. Die Stadt Mettmann legt im Einzelfall fest, in welcher Frist und auf welche Weise die Anpassung erfolgen muss.

## § 12

### Sicherung gegen Rückstau

Der Anschlussnehmer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus den öffentlichen Entwässerungsanlagen zu schützen. Dazu hat er unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwassereinläufe und sonstige bauliche Anlagen (z.B. Regenwassernutzungsanlagen) nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gegen Rückstau zu sichern.

Dies geschieht in der Regel durch automatisch arbeitende Abwasserhebeanlagen mit Rückstauschleife über die Rückstauenebene oder -unter bestimmten Voraussetzungen- durch Rückstauverschlüsse.

Die Rückstauenebene ist die Straßenoberkante bzw. Geländehöhe über der Anschlussstelle der Grundstücksanschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage. Liegt die Abwasseranlage nicht in der Straße, gilt die über dem Anschlusspunkt gegebene Höhe der Verbindungslinie zu den zwei nächsten Kanalschachtabdeckungen als Rückstauenebene.

Je nach Lage des Anschlusspunktes behält sich die Stadt vor, die Rückstauenebene gesondert festzulegen. Für Schäden, die durch Rückstau aus der öffentlichen Abwasseranlage entstehen, haftet die Stadt nicht.

## VI. Zustimmungsverfahren

### §13

#### Zustimmungs- und Anzeigeverfahren

- (1) Die beabsichtigte Herstellung, Erneuerung oder Änderung einer Grundstücksentwässerungsanlage, soweit es sich dabei insbesondere um Abwassereinläufe, Abwasserleitungen einschließlich deren Kontrollschächte und Inspektionsöffnungen, Hebeanlagen, Einrichtungen zu Druckleitungen, Rückstausicherungen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen, Messschächte, Brauchwasseranlagen, dezentrale Versickerungs- oder Verrieselungsanlagen oder die Herstellung, Erneuerung oder Änderung

einer Grundstücksanschlussleitung einschließlich Anschlussstutzen an der öffentlichen Abwasseranlage und Anschluss an die jeweilige haustechnische Abwasseranlage handelt, ist der Stadt vom Anschlussberechtigten/ -nehmer spätestens vier Wochen vor der Durchführung der Arbeiten anzuzeigen

- (2) Der Anzeige sind maßstabgerechte zeichnerische Darstellungen, aus der sich insbesondere Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der jeweiligen Anschlussleitung einschließlich Lage des Kontrollschachtes und der Inspektionsöffnung ergeben, beizufügen. Die Stadt kann darüber hinaus (auch später) weitere Unterlagen und Erläuterungen fordern, wenn dies zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung oder zur Durchsetzung der Bestimmungen dieser Satzung notwendig ist.
- (3) Die Anzeige ist in zweifacher Ausfertigung mit mindestens folgenden Inhalten einzureichen:
  1. Die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage mit der Größe der befestigten und ggf. über die öffentliche Abwasseranlage zu entwässernde Fläche. Angaben über Herkunft, Zusammensetzung und Menge des einzuleitenden Abwassers.
  2. Einem (amtlichen) Lageplan des Grundstücks im Maßstab 1:500 mit der Darstellung von allen vorhandenen und geplanten baulichen Grundstücksentwässerungsanlagen und der Lage des öffentlichen Entwässerungskanals einschließlich der erforderlichen Angaben über Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung des Haus- und Grundstücksanschlusskanals und der Lage der Kontrollschächte.
  3. Bauzeichnungen und Schnitte im Maßstab 1:100 mit Darstellung von allen vorhandenen und geplanten baulichen Grundstücksentwässerungsanlagen, der Rückstauenebene, den Kontrollschächten und des öffentlichen Entwässerungskanals sowie den erforderlichen NN-Höhen, Gefälle-, Entfernungs- und DN Angaben.
- (4) Eine Bescheinigung über das Ergebnis der durchgeführten Dichtheitsüberprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen ist der Stadt Mettmann nach Erstellung der Anlage, spätestens bei Beginn der Nutzung vorzulegen.
- (5) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die Stadt Mettmann die Grundstücksanschlussleitung, insbesondere den Anschlussbereich an die öffentliche Kanalanlage und den Kontrollschacht abgenommen hat. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Diese Abnahme erfolgt nicht unter bauordnungsrechtlichen Aspekten, sondern allein nach Gesichtspunkten der Anlagenbenutzung wie Systemgerechtigkeit (Misch-/Trennsystem) und Beachtung der satzungsrechtlichen Vorgaben (zulässige Einleitungen, Dichtheit).

Die Anschlussgenehmigung wird ungeachtet privater Rechte Dritter erteilt. Sie ersetzt nicht die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Bau- oder Wasserrecht) erforderliche Genehmigung. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Durch die Genehmigung übernimmt die Stadt Mettmann keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßig Ausführung des Hausanschlusskanals.
- (6) Wurden Vorhaben ohne die erforderliche Genehmigung ausgeführt, kann die Stadt verlangen, dass nachträglich die Anschlussgenehmigung beantragt wird und die erforderlichen Prüfunterlagen eingereicht werden. Sie kann auch eine Nachprüfung durch Sachkundige auf Kosten des Anschlussnehmers fordern.

## VII. Anforderungen

### § 14

#### Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Der Anschlussnehmer hat der Stadt Mettmann gegenüber die Dichtheit, Funktionsfähigkeit und Systemgerechtigkeit seiner privaten Grundstücksentwässerungsanlagen unaufgefordert nachzuweisen.

Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61a Landeswassergesetz NRW in der jeweils gültigen Fassung. Das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist in Form einer Bescheinigung der Stadt vorzulegen. Die Bescheinigung muss mindestens einen Bestandslageplan und einen Prüfbericht enthalten.

In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Sanierungsmaßnahmen der öffentlichen Abwasseranlage, bei Grundstücken in Wasserschutzzonen und bei Vorliegen einer konkreten Gefahr, sind Dichtheitsprüfungen innerhalb einer von der Stadt gesetzten Frist durchzuführen. Die Stadt kann gemäß den Bestimmungen des § 61 a abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung festlegen.

- (2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden. Die Kosten trägt der Anschlussnehmer.

### § 15

#### Indirekteinleitung

- (1) Die Gemeinde führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im des Absatz 1, sind der Stadt Mettmann mit dem Antrag nach § 13 Absatz 1 die Abwasserzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Anforderung hat der Indirekteinleiter der Stadt Mettmann Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 59 LWG handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

### § 16

#### Abscheideanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt Mettmann im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Stadt Mettmann kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (3) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

- (4) Die Errichtung und der Betrieb von Abscheideanlagen ist der Stadt Mettmann gemäß § 13 anzuzeigen. Unter bestimmten Voraussetzungen ist für die Errichtung und den Betrieb dieser Anlagen eine wasserrechtliche Genehmigung bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.

### **§ 17**

#### **Abwasseruntersuchungen**

- (1) Die Stadt Mettmann ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, andernfalls die Stadt Mettmann.
- (3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Anschlussnehmer diese nach Bekanntgabe an ihn unverzüglich zu beseitigen.

### **VIII. Rechte und Pflichten**

#### **§ 18**

#### **Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht**

- (1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, der Stadt Mettmann auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der Grundstückentwässerungsanlagen zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer haben die Stadt Mettmann unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
  2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 6 nicht entsprechen,
  3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
  4. sich die der Mitteilung nach § 13 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
  5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt Mettmann sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Die Grundrechte der Verpflichteten zu sind beachten.
- (4) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt Mettmann mitzuteilen.

## § 19 Haftung

- (1) Die Anschlussnehmer haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für schuldhaft verursachte Schäden an der öffentlichen Abwasseranlage, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen; dazu zählen insbesondere auch Kosten, die die Stadt Mettmann mit Rücksicht auf die Besorgnis aufwendet, dass eine Störung, Gefährdung oder Beeinträchtigung der Abwasserbeseitigung eintreten könnte oder Eintritt, sowie für erhöhte betriebliche Aufwendungen bei der Abwasserbeseitigung (Erhöhung der gesamten jährlichen Abwasserabgabe). Dazu zählen auch alle mit der Ermittlung und Bewertung von Schadstofffrachten (am Entstehungsort und auf dem Transportweg) verbundenen Kosten einschließlich des Versuchs der Stadt Mettmann zur Entschärfung oder Beseitigung dieser Frachten und der Unterbringung weiterer Einleitungen dieser Art.
- (2) In gleichem Umfang hat der Anschlussnehmer die Stadt Mettmann von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

Die Haftung des jeweiligen Anschlussnehmers tritt insbesondere ein, wenn er

1. gegen § 6 verstößt,
  2. die Änderung der Abwässer nach Art, Zusammensetzung und Menge nicht unaufgefordert und unverzüglich der Stadt Mettmann mitteilt,
  3. die Stilllegung eines Hausanschlusskanals der Stadt Mettmann nicht rechtzeitig meldet und den Hausanschlusskanal nicht beseitigt oder abgedichtet hat,
  4. Abscheider nicht betreibt oder den Inhalt von Abscheidern der öffentlichen Kanalisation zuführt,
  5. Schmutzwasser in einen Regenwasserkanal bzw. Regenwasser oder Drainagewasser in einen Schmutzwasserkanal einleitet.
- (3) Die Stadt Mettmann haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.
  - (4) Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlage sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen (z. B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze) oder durch Hemmungen im Wasserlauf (z. B. bei Reinigungsleistungen im Straßenkanal) hervorgerufen werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Minderungen der Kanalbenutzungsgebühren. Die Stadt ist im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten verpflichtet, die Störungen zu beseitigen.

## § 20 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Anschlussberechtigten/nehmer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der

- a) berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder
  - b) der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **IX. Kosten, Beiträge, Gebühren**

### **§ 21 Kosten**

- (1) Wird durch Teilung eines Grundstücks, für welches die Beitragspflicht abgegolten ist, ein zusätzliches Grundstück gebildet, für das neue Grundstücksanschlüsse hergestellt werden, so hat der Anschlussnehmer die dafür entstehenden Kosten selbst zu tragen, soweit diese im öffentlichen Bereich entstehen.
- (2) Werden Grundstücksanschlussleitungen für ein Grundstück auf Antrag des Anschlussnehmers zusätzlich angelegt, geändert oder beseitigt, so hat der Anschlussnehmer auch die dafür im öffentlichen Bereich entstehenden Kosten selbst zu tragen.
- (3) Aufwendungen für folgende Abwasseruntersuchungen sind zu erstatten:
  - Abwasseruntersuchungen für Starkverschmutzer,
  - Untersuchungen bei genehmigten Abwasservorbehandlungsanlagen,
  - sonstige Untersuchungen, die ein Überschreiten der Einleitungsbedingungen der Satzung nachweisen,
  - Abwasseruntersuchungen, wenn ein Verstoß gegen die Benutzungsbedingungen dieser Satzung vorliegt.
- (4) Bei auftretender Verstopfung der Grundstücksanschlussleitung, insbesondere durch unsachgemäße Benutzung, ist die Verstopfung vom Anschlussnehmer zu beseitigen bzw. sind die Kosten für die Beseitigung vom Anschlussnehmer zu tragen.

### **§ 22 Beiträge, Gebühren**

- (1) Für das Herstellen und Erweitern der öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Stadt Mettmann Beiträge gemäß § 8 Kommunalabgabengesetz NRW nach Maßgabe der Beitrags- und Gebührensatzung.
- (2) Die für die Benutzung der Abwasseranlage zu entrichtenden Gebühren ergeben sich aus der Beitrags- und Gebührensatzung.

## **X. Bußgelder**

### **§ 23 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 6 Absatz 1 und 2  
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.

2. § 6 Absatz 3 und 4  
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
  3. § 6 Absatz 7  
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt Mettmann auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
  4. § 7 Absatz 2  
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
  5. § 7 Absatz 6  
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
  6. § 9  
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Stadt Mettmann angezeigt zu haben.
  7. § 10 Absatz 4, § 11 Absatz 4  
die Kontrollschächte und die Druckpumpe oder die Druckleitung überbaut.
  8. § 14  
Abwasserleitungen nicht nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW bei deren Errichtung oder Änderung oder bei bestehenden Abwasserleitungen bis zum 31.12.2015 auf Dichtigkeit prüfen lässt.
  9. § 13 Absatz 1  
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt Mettmann herstellt oder ändert.
  - 10 § 15  
der Stadt Mettmann die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt Mettmann hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.
  11. § 16  
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.
  12. § 18 Absatz 3  
die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt Mettmann daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
  13. § 18 Absatz 4.  
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt Mettmann mitteilt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

## **XI. Inkrafttreten**

### **§ 24 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.



## Anlage 1

### XII. Grenzwerte für die Abwassereinleitung

Anlage zu § 6 Abs. 3 der Entwässerungssatzung der Stadt Mettmann

Die Grenzwerte im Abwasser sind am Ablauf von Abwasservorbehandlungs- und Abscheideanlagen und an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage bzw. – wenn diese nicht zugänglich ist – an einer vergleichbar geeigneten Probenahmestelle einzuhalten.

Es sind jeweils die nach den allgemeinen Regeln der Technik zutreffenden Untersuchungsmethoden anzuwenden; als solche gelten die in den einschlägigen DIN und DEV nach dem jeweiligen aktuellen Stand sowie die nach der „Abwasserverordnung - AbwV“ in der jeweils gültigen Fassung, anzuwendenden Analysen und Messverfahren, insbesondere:

Parameter /Stoff / Stoffgruppe	Anforderungen/Höchstwerte 1)	Bestimmungsverfahren
<b>1. Allgemeine Parameter</b>		
a) Temperatur	35° C, an der Einleitungsstelle	DIN 38404-C4-2 (*)
b) ph-Wert	6,5 - 10 an der Einleitungsstelle	DIN 38404-C5 (*)
c) absetzbare Stoffe	nicht begrenzt	
d) nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist:	10 ml / l nach 0,5 h Absetzzeit	DIN 38409-H9-2 (*) Absetzzeit 1/2 Stunde statt 2 Stunden
e) Ungelöste Stoffe, sofern Abscheideanlagen erforderlich.	400 mg / l	
i) CSB Abbau nach 24 Stunden	mind. 75 %	DIN 38412-L25 Inoculum: Belebter Schlamm aus dem entsprechenden städtisches Klärwerk, Testdauer: 24 Stunden
f) Farbe	Farbstoffhaltiges Abwasser darf nur soweit abgeleitet werden, als dessen Entfärbung in der kommunalen Abwasseranlage gewährleistet ist.	
g) Geruch	Durch das Ableiten von gewerblichem Abwasser dürfen an den Kanalschächten und an den Abwasserbehandlungsanlagen keine belästigenden Gerüche auftreten.	

- h) Toxizität
- Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass weder die biologischen Vorgänge in der Abwasserbehandlungsanlage gehemmt noch der Betrieb der Schlammbehandlungsanlage sowie die Schlamm-beseitigung beeinträchtigt werden

## 2. Anorganische Stoffe gesamt (gelöst und ungelöst)

a) Aluminium (Al) 2)	20 mg / l	DIN 38406-E22 (*)
b) Arsen (As), gesamt 2)	0,1 mg / l	DIN 38406-D12 (*) (AAS)
c) Barium (Ba) 2)	2,0 mg / l	DIN 38406-E22 (*)
d) Blei (Pb) 2)	0,5 mg / l	DIN 30406-E6-3 (*) (AAS), DIN 38406-E22 (*)
e) Cadmium (Cd) 2)	0,2 mg / l	in Anlehnung an DIN 38406-E19-3 (*)
f) Chrom (Cr), gesamt 2)	0,5 mg / l	DIN 38406-E10-2 (*) (AAS)
g) Chrom (Cr VI) 2)	0,1 mg / l	DIN 38405-D24 (*)
h) Kobalt (Co) 2)	1,0 mg / l	DIN 38406-E22 (*)
i) Eisen (Fe) 2)	20,0 mg / l	DIN 38406-E22 (*)
j) Kupfer (Cu) 2)	0,5 mg / l	in Anlehnung an DIN 38406-E19-3 (*) (AAS)
k) Nickel (Ni) 2)	0,5 mg / l	in Anlehnung an DIN 38406-E19-3 (*)
l) Quecksilber (Hg) 2)	0,05 mg / l	DIN 38406-E12-3 (*) (AAS), z. B. mit automati- schem Quecksilber/Hydrid- System
m) Selen (Se) 2)	1,0 mg / l	DIN 38406-E22 oder wahl- weise I EV (±) (AAS)
n) Silber (Ag) 2)	1,0 mg / l	DIN 38406-E22 (*)
o) Zink (Zn) 2)	2,0 mg / l	DIN 38406-E22 (*)
p) Zinn (Sn) 2)	2,0 mg / l	DIN 38406-E22 (*)

## 3. Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Ammonium / Ammoniak (NH <sub>4</sub> / NH <sub>3</sub> ), berechnet als N	80 mg / l	DIN 38406-E6-2 (*)
b) Cyanid (Cn), leicht frei- setzbar 2)	0,2 mg / l	DIN 38405-D-13-2-3 (*)
Cyanid (Cn), gesamt 2)	1,0 mg / l	DIN 38405-D13-1-3 (*) (AAS)
c) Chlor, freies (Cl <sub>2</sub> ) 2)	0,5 mg / l	DIN 38408-G4-2
d) Fluorid (F), gesamt	50 mg / l	DIN 38405-D4-1 (*)

e) Nitrit-Stickstoff (NO <sub>2</sub> ), berechnet als N, sofern Vorbehandlungsanlagen erforderlich	5,0 mg / l	DIN 38405-D10 (*)
f) Phosphorverbindungen als P	50 mg / l	DIN 38405-D11(*)
g) Sulfid (S)	1,0 mg / l	DIN 38409-H14 (*)
h) Sulfit (SO <sub>3</sub> )	50 mg / l	DEV - D7
i) Sulfat (SO <sub>4</sub> )	600 mg / l	DIN 38405-D5-2 (*)

#### 4. Organische Stoffe

a) Öle und Fette verseifbar (Schwerflüchtige li- pophile Stoffe)	250 mg / l	DIN 38409-H17 (*)
b) Kohlenwasserstoffe mineralischer Herkunft <b>(KW ges)</b>	20 mg / l	DIN 38409-H18(*)
c) Leichtflüchtige haloge- nierte Kohlenwasser- stoffe <b>(LHKW)</b> : Summe aus Trichlorethen, Te- trachlorethen, 1,1,1 - Trichlorethan und Dich- lormethan 2)	0,1 mg / l	DIN 38407-F4 (*) Gaschromatographie z. B. mit 5 m gepackter Säule SE 30 oder 30 m Kapillare DB5
d) Aromatische Kohlen- wasserstoffe <b>(AOX)</b> z.B. Benzol, Toluol, Xylol, bestimmt als Chlorid	1,0 mg / l	DIN 38409-H14 (*)
e) Phenol, gesamt berech- net als C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH	100 mg / l	DIN 38409-H16-3 (*)
f) Organische Halogen- freie Lösungsmittel		

1) Zur Messung der Höchstwerte (Grenzwerte) sind die jeweils gültigen Einheitsverfahren (DEV) oder DIN - Normen anzuwenden. Für die Einhaltung der Grenzwerte ist die nicht abgesetzte homogenisierte Probe maßgebend, unabhängig davon, ob eine qualifizierte Stichprobe oder eine Mischprobe entnommen wurde. Die Anforderungen und Grenzwerte sind an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage bzw. - wenn diese nicht zugänglich ist - an einer vergleichbar geeigneten Probenahmestelle einzuhalten. Die Probenahme hat nach DIN 38 402 -A 11 zu erfolgen.

2) In Betrieben, in denen diese Stoffe anfallen, gelten im Regelfall die Anforderungen für das Einleiten in die Kanalisation nach VGS. Im Regelfall sind die hierbei anfallenden Abwässer vom sonstigen Abwasser zu trennen und gesondert zu behandeln.

(\*) DIN-Verfahren und DEV nach jeweils aktuellem Stand

(+) LEV = laboreigenes Verfahren (wird gegebenenfalls noch durch DIN-Verfahren ersetzt)

DEV = Deutsches Einheitsverfahren zur Wasseruntersuchung

AAS = Atomabsorptionspektrometer

WHG = Wasserhaushaltsgesetz

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 14.12.2010 unter dem Tagesordnungspunkt 14 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- f) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 30.12.2010

Der Bürgermeister  
In Vertretung:

Stang  
Erster Beigeordneter

115

**Öffentliche Bekanntmachung****Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung  
der Stadt Mettmann vom 14.12.2010  
in Kraft getreten am 01.01.2011  
(Ratsbeschluss vom 14.12.2010)**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. 2009 S. 950), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.6.2009 (GV. NRW. 2009, S. 394) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185ff.), hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 14. Dezember 2010 folgende Beitrags- und Gebührensatzung beschlossen. Der komplette Satzungstext lautet wie folgt:

**1. Abschnitt:  
Finanzierung der Abwasserbeseitigung****§ 1  
Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage**

- (1) Zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der jeweils aktuellen Entwässerungssatzung der Stadt Mettmann stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Rückhalteanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und In-haltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

**2. Abschnitt  
Beitragsrechtliche Regelungen****§ 2  
Kanalanschlussbeitrag**

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs.4 Satz 3 KAG NRW.

- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Stadt für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Abwasseranlage.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

### § 3

#### Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- (2) Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
- (3) für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
- (4) das Grundstück muss
  - a) baulich oder gewerblich genutzt werden oder
  - b) es muss für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
  - c) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im Unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordnetenstädtebaulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (5) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (6) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z.B. in ein von der Stadt betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
- (7) Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

### § 4

#### Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
  - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
  - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im Unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerung

- rungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- |   |      |
|---|------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit:              | 1,00 |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit:             | 1,25 |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit:             | 1,50 |
| d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit:   | 1,75 |
| e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: | 2,00 |
- (4) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,80 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (5) In Unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch die Baumassenzahl festgesetzt ist, ist maßgebend:
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse.
  - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.

## § 5 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag wird nach der Größe der Veranlagungsfläche erhoben. Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben.
- (2) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

## § 6 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

- (2) Im Falle des § 14 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 15 Abs.2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

## **§ 7 Beitragspflichtiger**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 8 Fälligkeit der Beitragsschuld**

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

## **3. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen**

### **§ 9 Abwassergebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
  - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)
  - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
  - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs.1 Satz 1 LWG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 11 dieser Satzung von denjenigen erhoben, die keine Kleinkläranlage haben, die den Anforderungen des § 57 LWG NRW entspricht. Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).



**§ 10****Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 11).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten Fläche auf den an die Kanalisation angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 12). Den Anteil für die Entwässerung der Straßen, Wege und Plätze trägt die Stadt bzw. der jeweilige Träger der Straßenbaulast.
- (4) Die Gebühr für Schmutzwasser (§ 11) und Niederschlagswasser (§ 12), für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm, das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben, die Kleininleiterabgabe sowie der Kanalanschlussbeitrag (§ 2), ergeben sich aus dem Beitrags- und Gebührenverzeichnis zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (Anlage 1).

**§ 11****Schmutzwassergebühren**

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 11 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 11 Abs. 3), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 11 Abs. 4). Fallen der jährliche Ablesezeitraum und das Kalenderjahr auseinander (z. B. durch Änderung der Ablesetermine), so gilt die festgestellte Verbrauchsmenge der letzten jährlichen Ableseperiode.
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Lässt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) keinen Wassermesser einbauen, ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (4) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis 15 m<sup>3</sup> jährlich (Bagatellgrenze) ausgeschlossen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen.
- (5) Beginnt die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, wird für die ersten drei Erhebungszeiträume die zugrunde zu legende Wassermenge nach der Wasserabnahme der ersten drei Monate geschätzt, sofern sie nicht gemessen worden ist.
- (6) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt oder darf nur Regenwasser oder nur Schmutzwasser in die öffentliche Ab-

wasseranlage eingeleitet werden (Teilanschluss), ermäßigt sich die Gebühr entsprechend. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

- (7) Die Kleineinleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstücks, die am 30.6. des dem Erhebungszeitraum vorhergehenden Jahres dort mit erstem oder zweitem Wohnsitz gemeldet waren festgesetzt. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen.

## § 12

### Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder versiegelten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Die Flächenermittlung kann sich aus amtlichen Katasterunterlagen ergeben und/oder im Rahmen einer Überfliegung und anschließenden Digitalisierung der Luftbildaufnahmen ergänzt werden. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder versiegelte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt.
- (4) Wird die Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 12 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.
- (5) Hinsichtlich der Versiegelung von bebauten bzw. überbauten und/oder versiegelten Flächen werden folgende Flächenarten unterschieden:
- |    |                          |   |
|----|--------------------------|---|
| a) | vollversiegelte Flächen, | z.B. Dachflächen (mit Ausnahme begrünter Dächer), Asphalt, Beton, Pflaster, Betonsteinplatten, Fliesen, Metall, Balkone   |
| b) | teilversiegelte Flächen, | z.B. Rasengittersteine, Ökopflaster (Porenpflaster, Fugenpflaster mit Fugen > 2 cm), Schotterrassen, Schotter-, Kies- und Splittdecken, begrünte Dachflächen mit einer Substratstärke von mindestens 8 cm |
| c) | unversiegelte Flächen,   | z.B. Rasenflächen, Beetflächen  |

- (6) Die vollversiegelten und abflusswirksamen Flächen leiten das Regenwasser unmittelbar und mit den entsprechenden Niederschlagsmengen in die Kanalisation ab. Bei den teilversiegelten und abflusswirksamen Flächen ist davon auszugehen, dass das Regenwasser nicht vollständig der Kanalisation zugeleitet wird, sondern eine Teilversickerung in den Untergrund stattfindet. Unversiegelte Flächen versickern das Regenwasser vollständig. Teilversiegelte abflusswirksame Flächen werden bei der Gebührenermittlung und -erhebung mit einem Anteil von 50% berücksichtigt. Für unversiegelte Flächen werden keine Gebühren erhoben.
- (7) Abflusswirksame Flächen, die an eine Zisterne mit einem Fassungsvermögen von mindestens 3 m<sup>3</sup> mit Überlauf an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, werden bei der Gebührenermittlung und -erhebung mit einem Anteil von 50 % berücksichtigt, wenn das aufgefangene und zwischengespeicherte Oberflächenwasser einer Brauchwassernutzung zugeführt wird. Dient das aufgefangene und zwischengespeicherte Oberflächenwasser der Gartenbewässerung, so werden die angeschlossenen Flächen bei der Gebührenermittlung und -erhebung mit einem Anteil von 75 % berücksichtigt. Sind je m<sup>3</sup> Zisternenvolumen mehr als 33 m<sup>2</sup> versiegelte, abflusswirksame Fläche angeschlossen, so wird der übersteigende Flächenanteil unabgemindert berücksichtigt (Mindestvorhaltevolumen: 30 l pro m<sup>2</sup> angeschlossene versiegelte und abflusswirksame Fläche). Die zum Zwecke der Niederschlagwassernutzung notwendige Hausinstallation muss den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Anlagen trägt der jeweilige Betreiber. Werden auf dem Grundstück entsprechende Anlagen betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt (z.B. durch Verwendung als Wasch- und Toilettenspülwasser) und der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird, wird hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben (§ 11 Abs. 4). Die der Zisterne als Brauchwasser entnommenen und der öffentlichen Abwasseranlage zugeführten Wassermengen sind durch fest eingebaute Wasserzähler nachzuweisen.

### § 13

#### Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

### § 14

#### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
  - a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
  - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

### **§ 15 Vorausleistungen**

- (1) Die Stadt erhebt ab dem 01.01.2011 Vorausleistungen auf die Jahres-Abwassergebühr in Höhe des Betrages, der sich aus der letzten Abrechnung für das Grundstück ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Vorausleistungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.
- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt, sobald die Verbrauchsmenge der letzten jährlichen Ableseperiode feststeht, durch Bescheid.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nach erhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **§ 16 Fälligkeiten**

- (1) Die Abgabepflichtigen werden zur Benutzungsgebühr, Vorauszahlungsleistung und Kleineinleiterabgabe durch Abgabenbescheid veranlagt. Dieser Bescheid kann mit dem Bescheid über andere Stadtabgaben verbunden werden. Der Abgabenbescheid wird innerhalb eines Monats nach Zustellung des Abgabenbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann vierteljährlich am 15.02., 15.05, 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Kleinbeträge bis 15,00 € werden mit ihrem Jahresbeitrag am 15. August, Beträge bis 30,00 € je zur Hälfte am 15. Februar und 15. August fällig.
- (2) Auf Antrag kann der Abgabebetrag nach den Bestimmungen des § 28 Grundsteuergesetz zusammen mit der Grundsteuer am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden.

### **§ 17 Verwaltungshelfer**

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

### **§ 18 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm**

- (1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in ein Klärwerk wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m<sup>3</sup> erhoben.

- (2) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird.
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.

## **§ 19**

### **Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben**

- (1) Für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge pro m<sup>3</sup> erhoben.
- (2) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die abflusslose Grube betrieben wird.
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt des Auspumpens.

## **§ 20**

### **Kleineinleiterabgabe**

Die Kleineinleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstücks, die am 30.6. des dem Erhebungszeitraum vorhergehenden Jahres dort mit erstem oder zweitem Wohnsitz gemeldet waren festgesetzt. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen.

## **§ 21**

### **Gebühren- und Beitragssätze**

Die Gebühr für Schmutzwasser (§ 11) und Niederschlagswasser (§ 12), für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm (§ 18), das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben (§ 19), die Kleineinleiterabgabe (§ 20) sowie der Kanalanschlussbeitrag (§ 2), ergeben sich aus dem Beitrags- und Gebührenverzeichnis zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (Anlage 1).

## **4. Abschnitt**

### **Schlussbestimmungen**

## **§ 22**

### **Auskunftspflichten**

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

## **§ 23 Zwangsmittel**

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

## **§ 24 Rechtsmittel**

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

## **§ 25 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 02.12.1987 in der 25. Änderung außer Kraft.

## Anlage 1

**Beitrags- und Gebührenverzeichnis zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung  
(Stand 29.10.2010)**

Für die Bemessung der Beiträge und Gebühren nach der "Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung" gelten folgende Sätze:

**Beiträge****Kanalanschlussbeitrag**

Der Kanalanschlussbeitrag beträgt je Quadratmeter Veranlagungsfläche	<b>7,08 €</b>
bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser <b>55,88 %</b> des Beitrags:	<b>3,96 €</b>
bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser <b>44,12 %</b> des Beitrags:	<b>3,12 €</b>
- bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser:	<b>50 %</b>

**Kleininleiterabgabe**

Die Kleininleiterabgabe beträgt je <b>Bewohner</b> pro Jahr	<b>17,90 €</b>
---	----------------

**Gebührensätze****Abwassergebühren**

Die Gebühr für <b>Schmutzwasser</b> beträgt jährlich	
a) für die der Beitragspflicht des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes unterliegenden Abwassermengen	
ab dem 01.01.2011	<b>1,59 € je cbm</b>
b) für die restlichen Abwassermengen (Normalgebühr)	
ab dem 01.01.2011	<b>2,67 € je cbm</b>
Die Gebühr für <b>Niederschlagswasser</b> beträgt jährlich	
ab dem 01.01.2011	<b>1,06 € je qm</b>

**Kleinkläranlagen**

Die Gebühr für abgefahrenen Klärschlamm beträgt je <b>Kubikmeter</b>	<b>15,97 €</b>
--	----------------

**Geschlossene Gruben**

Die Gebühr für die ausgepumpte/abgefahrene Menge beträgt je <b>Kubikmeter</b>	<b>15,97 €</b>
---	----------------

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 14.12.2010 unter dem Tagesordnungspunkt 16 b) beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- j) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- k) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- l) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 30.12.2010

Der Bürgermeister  
In Vertretung:

Stang  
Erster Beigeordneter



**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen  
(Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)  
in der Stadt Mettmann vom 16. Dezember 2005  
in der Fassung der 1. Änderung vom 17.11.2010  
in Kraft getreten am 01.01.2011  
(Ratsbeschluss vom 14.12.2010)**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 9.12.2009 (GV. NRW. 2009 S. 950), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.), der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185ff.) hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 14. Dezember 2010 Änderungen der Satzung beschlossen. Der komplette Satzungstext lautet wie folgt:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Mettmann betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Mettmann Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

**§ 2  
Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Mettmann liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Mettmann die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhalts zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entsorgung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Stadt Mettmann von der zuständigen Behörde gemäß § 53 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstückes übertragen worden ist.

**§ 3  
Begrenzung des Benutzungsrechtes**

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,

1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
  2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
  3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
  4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
  5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist weiterhin Abwasser ausgeschlossen, das
- a) Stoffe enthält, die nach § 6 (Begrenzung des Benutzungsrechts) der Entwässerungssatzung der Stadt Mettmann in der jeweils geltenden Fassung, nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden dürfen;
  - b) die, in der Anlage 1 der Entwässerungssatzung der Stadt Mettmann in der jeweils geltenden Fassung, aufgeführten Grenzwerte überschreitet.
- (3) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

#### § 4

#### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt Mettmann zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt Mettmann zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Die Stadt Mettmann kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

#### § 5

#### **Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 18 b WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Dazu gehören auch die Bestimmungen nach § 61a LWG.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage durch die von der Stadt Mettmann oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entleert werden können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der Stadt Mettmann zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

## § 6

### Durchführung der Entsorgung

- (1) Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der Stadt Mettmann im Einzelfall festgelegt werden. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis mindestens 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Stadt Mettmann die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die Stadt Mettmann bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder vom Grundstückseigentümer in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt Mettmann über. Die Stadt Mettmann ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

## § 7

### Anmeldung und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Mettmann das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet der Stadt Mettmann alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Mettmann unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

**§ 8****Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht**

- (1) Im Rahmen der Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW überprüft die Stadt Mettmann durch regelmäßige Kontrollen vom ordnungsgemäßen Zustand der Kleinkläranlagen. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht nach § 53 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW Dritter bedienen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt Mettmann ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und ob der Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage ordnungsgemäß ist, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt Mettmann ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zweck der Entsorgung zu dulden.

**§ 9****Haftung**

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Stadt Mettmann von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt Mettmann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

**§ 10****Benutzungsgebühren**

- (1) Die Stadt Mettmann erhebt Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NRW und den Bestimmungen dieser Satzung und auf der Grundlage der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Mettmann in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlage. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderlich Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrenen Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlage, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeugs.
- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Inhalts zu ermitteln. Der ermittelte Wert soll vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten bestätigt werden.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfuhr.
- (5) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entsorgung der Grundstückseigentümer des Grundstückes ist, das mit der Grundstücksentwässerungsanlage entsorgt wird. (Ist in der Regel auch der Eigentümer der Grundstücksentwässerungsanlage)

## § 11

### Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten geltend entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3 - 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

## § 12

### Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet

## § 13

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
  - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
  - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der Stadt Mettmann zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
  - d) entgegen § 6 Abs. 1 und 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
  - e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
  - f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
  - g) seiner Auskunftspflicht nach § 7 Abs. 2 nicht nachkommt,
  - h) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
  - i) entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

## § 14

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 14.12.2010 unter dem Tagesordnungspunkt 15 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- m) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- n) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- o) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- p) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 30.12.2010

Der Bürgermeister  
In Vertretung:

Stang  
Erster Beigeordneter